Bundesrat zu Drucksache **416/98**

08.05.98

Wi - K

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 232. Sitzung am 29. April 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Dritten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes** - Drucksachen 13/9695, 13/10509 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 13/10509 - Nummer I. 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **416/98** (Beschluß)

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

zu Drucksache 416/98

Der Deutsche Bundestag will mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes erreichen, daß die wirtschaftliche Förderung des deutschen Films auf Bundesebene durch die Filmförderungsanstalt unter angemessener Beteiligung aller Gruppen, die den Film wirtschaftlich nutzen, auch und gerade in der Phase eines gewissen Aufschwungs des deutschen Films fortgesetzt werden kann. Die Novellierung des FFG stellt insoweit einen weiteren Beitrag zur Stärkung der deutschen Film- und Medienwirtschaft, zur Verbesserung der Struktur im Produktions- und Vertriebsbereich, zur Stärkung des Exports deutscher Filme sowie zur Überwindung der Nachteile des zu geringen Marktes für die Refinanzierung deutscher Filme dar.

Über den Gesetzentwurf hinaus hält der Deutsche Bundestag fest:

1. Zur Höhe des jährlichen Beitrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Fernsehanbieter an die FFA.

 Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Fernsehanbieter sich in Abkommen mit der FFA für die Laufzeit des Gesetzes zu einem jährlichen Beitrag von jeweils mindestens 11 Mio. DM an die FFA gemäß § 67 b FFG verpflichtet haben.

2. Zur Verbesserung des Exports deutscher Filme.

Der Deutsche Bundestag bedauert, daß die Erlöse aus dem Export des deutschen Films im Ausland (1996: 58.286.310,00 DM) in einem beklagenswerten Mißverhältnis zum Import an ausländischen Filmen, insbesondere aus den USA stehen (Gesamtimporte: 1.910.994.778,00 DM). Der deutsche Film findet, abgesehen von einigen Fernsehserien und älteren deutschen Filmen, im Ausland praktisch nicht mehr statt. Dies ist insbesondere angesichts des in den letzten zwei Jahren zu beobachtenden Erfolges des deutschen Films im Inland mit Marktanteilen von 16 bis 18 v. H. auf Dauer nicht hinzunehmen.

Er fordert die Bundesregierung daher auf zu prüfen, wie die Exportsituation des deutschen Films in allen seinen Facetten (Spielfilm, Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilm, Fernsehfilm) einschließlich der nichtkommerziellen Präsentation im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik verbessert werden kann und wie zu diesem Zweck, auch in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die Export-Union des Deutschen Films umstrukturiert und auf eine bessere finanzielle Grundlage gestellt sowie der Bekanntheitsgrad des deutschen Films in der Welt verbessert werden kann.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob und wie die Außenvertretung des Deutschen Films, z. B. durch einen von Bund und Ländern besetzten Beirat bei der Export-Union oder durch die Einsetzung eines Filmbeauftragten, verbessert werden kann.

3. Zum Kurzfilm

Trotz der Bestimmung des § 20 FFG (gemeinsame Aufführung eines geförderten Films mit einem Kurzfilm) findet der Kurzfilm in deutschen Kinos nicht ausreichend statt. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zu prüfen, wie diesem Umstand abgeholfen werden kann. Insbesondere ist die Einrichtung eines Prämiensystems für das Abspiel von Kurzfilmen zu prüfen.

4. Zur Einrichtung von Familienvideotheken

Im Hinblick auf die Einrichtung von Familienvideotheken fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, bis zum 01. Mai 1999 einen Bericht über die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) vorzulegen.

5. Zur Öffnungszeit von Videotheken

Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.

6. Zur Umstrukturierung der Filmförderungsanstalt

Der Deutsche Bundestag hat angesichts der Dringlichkeit einer Novellierung des FFG zum Ende 1998 davon abgesehen, eine grundlegende Änderung der Strukturen der FFA zur Voraussetzung für eine Verabschiedung des FFG zu machen. Er fordert aber die Bundesregierung auf, bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode Vorschläge zu erarbeiten, wie die FFA in eine GmbH umgewandelt werden kann.